

Werkvertrag oder Auftrag?

Betriebswirtschaft / Es ist nicht immer eindeutig und einfach zu unterscheiden, welcher Vertragstyp vorliegt. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

BRUGG Im Jahr 2007 bearbeitete ein Lohnunternehmer mit seinem Maishäcksler das Maisfeld eines Landwirts. Während der Häckselarbeiten gelangte ein verrosteter Rollgabelschlüssel in das Häckselaggregat, wobei ein grosser Sachschaden eintrat. Die Reparaturkosten beliefen sich auf rund 80 000 Franken. In der Folge versuchte das Lohnunternehmen den Landwirt für den eingetretenen Schaden zu belangen. Sowohl das Obergericht des Kantons Aargau als auch das Bundesgericht ordneten diesen Vertrag dem Werkvertragsrecht zu. Auf den ersten Blick scheint dies erstaunlich.

Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Vertragstypen mit unterschiedlichen Regelungen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vertragstypen erfolgt nach dem Vertragsinhalt. Sie ist nicht immer eindeutig und einfach. Im Streitfall entscheidet das Gericht, was für ein Vertragstyp vorliegt.

Zur Leistung verpflichtet

Gemäss Art. 363 des Obligationenrechts (OR) ist der Unternehmer durch den Werkvertrag zur Herstellung eines Werkes verpflichtet und der Besteller zur Leistung einer Vergütung. Mit der Herstellung eines Werkes ist nicht nur der Bau von Gebäuden gemeint. Gegenstand eines Werkvertrags kann ganz allgemein die Veränderung oder Erhaltung einer Sache sein, z. B. auch die Reparatur eines Traktors. Voraussetzung für einen Werkvertrag ist, dass ein Arbeitserfolg geschuldet ist.

Darin liegt der Unterschied zum Auftrag nach Art. 394 OR: Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen

Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. D. h. ein Tätigwerden ist im Interesse des Auftraggebers geschuldet. Das Tätigwerden ist oft auf einen Erfolg ausgerichtet, aber beim Auftrag ist gerade kein solcher geschuldet. Der Beauftragte muss stattdessen bestimmte Treue- und Sorgfaltspflichten einhalten. Einen Auftrag schliesst man z. B. mit einer Beratungsperson ab oder mit einer Tierärztin. Bei einem Vertrag zwischen Lohnunternehmer und Landwirt handelt es sich generell um einen Werkvertrag. Nachfolgend werden zwei Unterschiede zwischen Werkvertrag und Auftrag aufgezeigt.

Allfällige Mängel mitteilen

Im Werkvertragsrecht sind besondere Mängelrechte vorgesehen. Das Gesetz verlangt vom Besteller, in dem Fall vom Landwirt, dass er das Werk des Unternehmers grundsätzlich direkt nach der Ablieferung prüft und allfällige Mängel dem Unternehmer zeitnah mitteilt. Bei der Arbeit eines Lohnunternehmers auf dem Feld lässt sich schnell beurteilen, ob das abgelieferte Arbeitsergebnis Mängel aufweist oder nicht. Die Anzeige der Mängel hat hier innert weniger Tage zu erfolgen. Die Anzeige muss die Mängel konkret nennen. Es muss auch daraus hervorgehen, dass der Unternehmer dafür haftbar gemacht wird. Verzichtet der Besteller auf eine Prüfung oder erhebt er die Mängelrüge zu spät, genehmigt er die erkennbaren Mängel. Er kann dafür keinen Abzug vom Lohn machen, selbst wenn das Werk mangelhaft sein sollte.

Im Auftragsrecht existiert hingegen keine besondere Regelung für die Beanstandung der Tätigkeit des Auftragnehmers. Der



Zwischen Lohnunternehmer und Landwirt wird ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Lohnunternehmer hat die Arbeit erfolgreich zu leisten, der Landwirt diese entsprechend zu vergüten. (Bild BauZ)

Auftraggeber kann diese anbringen, wenn es um die Bezahlung des Honorars geht.

Am Vertrag gebunden

Wer einen Vertrag abschliesst, ist an diesen Vertrag gebunden. Im Werkvertragsrecht ist ein spezielles Rücktrittsrecht vorgesehen. Solange ein Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR).

Der Besteller hat dem Unternehmer bei einem Rücktritt vom Vertrag neben der angefangenen

Arbeit auch den Bruttogewinn, den dieser bei Fertigstellung erzielt hätte, zu bezahlen. Der Unternehmer muss sich aber anrechnen lassen, was er durch die Befreiung von der Leistungspflicht anderweitig erwerben konnte.

Auftrag beidseitig kündbar

Es ist also zulässig, dem Lohnunternehmer die Ausführung der vereinbarten Arbeiten ohne spezifischen Grund zu verweigern. Allerdings besteht eine Schadenersatzpflicht, wenn der Lohnunternehmer keinen gleichwertigen Ersatz findet. Dem Unternehmer hingegen

steht kein jederzeitiges Rücktrittsrecht vom Werkvertrag zu.

Ein Auftragsverhältnis kann hingegen von beiden Seiten ohne wichtigen Grund jederzeit beendet werden. Die Kündigung wirkt auch hier für die Zukunft. Der Auftragnehmer muss für die bereits geleistete Arbeit entschädigt werden. Er hat zudem Anspruch auf Schadenersatz, wenn er nutzlose Aufwendungen getätigt hat. Ausnahmsweise ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, wenn ein anderer Auftrag nachweisbar abgelehnt wurde. Dies, weil der Auftragnehmer davon ausgehen musste, dass ihm keine Zeit zur Ausführung

Unterschiede

Werkvertrag

- Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363).
- Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377).

Auftrag

- Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen (Art. 394).
- Ein Auftragsverhältnis kann von beiden Seiten ohne wichtigen Grund jederzeit beendet werden. ke

anderer Aufträge zur Verfügung stehen würde.

Um den oben erwähnten Fall noch aufzulösen: Der Landwirt musste den Schaden nicht bezahlen. Die Gerichte gingen davon aus, dass er über grössere Hindernisse wie Grenzsteine, Pfähle, Dolen und Schächte, die einen Schaden am Häcksler verursachen könnten, informieren muss. Hingegen kann vom Besteller nicht verlangt werden, jede Reihe Mais vor dem Häckslereinsatz ganz genau abzusuchen, um auch kleinere Metallteile aufzuspüren.

Dominic Vogel, Fachverantwortlicher Familien- und Erbrecht bei Agriexpert

«ASP-Bekämpfung ist ein Marathon»

Schweine / Der Deutsche Frank Tiggemann hält in der Region Brandenburg 1700 Sauen und kämpft mit erheblichen Mehrkosten und tiefen Preisen.

BRANDENBURG (D) «ASP-Bekämpfung ist ein Marathon, kein Sprint», fasste Schweinezüchter Frank Tiggemann seine Erfahrungen nach rund eineinhalb Jahren zwischen zwei ASP-Sperrgebieten zusammen. Dies im Rahmen einer Online-Weiterbildung der Agridea. Er teilte sein Leid mit Schweizer Berufskollegen und mahnte, das Ganze nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, auch wenn man vermeintlich gut vorbereitet sei auf den Fall der Fälle.

Schweine bringen kein Geld

Vorbereitet war auch er mit seinem Betrieb, den er vor 24 Jahren übernehmen konnte. Dieser liegt im Osten von Deutschland in der Region Brandenburg. Auf den 2700 ha wird Ackerbau betrieben, dazu kommt die Jungsauvermehrung mit 1700 Sauen und als weitere Standbeine Geflügelmast und eine Biogasanlage. Der Hof liegt innerhalb der Zone, in welcher im Herbst 2020 das erste ASP-Wildschwein in Deutschland geortet wurde. Zum Glück liege der Umsatz der Schweinezucht gesamtbetrieblich bei «nur» einem Drittel. An-



ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen beschäftigen die Schweinehalter im Osten von Deutschland. (Symbolbild Volodymyr Burdyak)

sonsten würde es ihm bereits gleich ergehen, wie einem Berufskollegen und Abnehmer seiner Jungsauen. Dessen Stall, erbaut für 1800 Sauen, stehe nämlich leer. Aktuell subventioniere er die Schweinehaltung quer. Nebst den Mehrkosten und dem schleppenden Absatz kom-

men sehr tiefe Schweinepreise dazu. Da der Betrieb im Einzugsgebiet von gleich zwei ASP-gebieten liegt und nach den Erfahrungen der letzten Monate, geht der Landwirt davon aus, dass auch in absehbarer Zeit immer zumindest eine Zone mit ASP-Funden auf dem Radar bleibt.

«Sperrgebiet» heisst die Konsequenz. Dieser erste Fund, Ende September 2020 in Märkisch-Oderland, war einschneidend. In einer ersten Zeit galt ein Bewirtschaftungsverbot der Flächen in der Kernzone und ein Stopp für sämtliche Schweinebewegungen. «Die Tiere wurden viel zu schwer», sagte Frank Tiggemann. Noch heute verlaufe der Absatz zäh, was auch damit zu tun hat, dass nur drei Schlachtbetriebe in Deutschland Tiere aus ASP-Regionen verwerten. Und die Schweine müssen vor dem Verlassen des Betriebs untersucht werden, was ihn als Jungsauenvermehrter stark betrifft.

Rund 80 Prozent der Betriebe in der Region, darunter auch seiner, waren versichert gegen ASP. «Waren» deshalb, weil die Versicherung die Mehrkosten in der Regel nur während einem Jahr übernimmt. Danach bräuchte es ein neues Ereignis, etwa ein Ausbruch im Bestand. Über 600 000 Euro habe ihn das Ganze bereits gekostet.

Staat unternehme zu wenig

Der staatliche Zustupf von 20 000 Euro sei ein Tropfen auf den heis-

sen Stein. Von der Politik fühlen sich die betroffenen Landwirte im Stich gelassen. Es sei zwar eine gewisse Empathie spürbar, aber unternommen werde nichts. Auch, weil die Schweinehaltung in der Region im Vergleich eher unbedeutend sei. Und zudem möge man die Branche wohl auch nicht besonders,



«Der Absatz der Schlachtschweine muss jederzeit sichergestellt sein.»

Frank Tiggemann (D), gab Tipps im Umgang mit ASP an die Schweizer Schweinebranche.

vermutet Frank Tiggemann. Die Verantwortung werde vom Bund auf die Länder, und von diesen auf die Kreise weitergeschoben. «Deutschland läuft der Seuche hinterher», so sein Fazit. Belgien, Frankreich oder Tschechien, die zwar teilweise nur punktuelle Ausbrüche von ASP hatten, handelten zielorientierter. «Europa schaut mit Entsetzen auf die Unfähigkeit Deutschlands bei

der Tierseuchenbekämpfung», beschrieb der Bauernpolitiker die Stimmung. ASP schädige die gesamte Landwirtschaft.

Absatz muss gesichert sein

Seine Empfehlung an die Schweiz? Unbedingt die Biosicherheit auf ein Maximum hochfahren. Zudem brauche es einen

Krisenplan für den Absatz in Zusammenarbeit mit den Vermarktern und Schlachthöfen. Der Absatz der Schlachtschweine müsse jederzeit sichergestellt sein, ansonsten ende es für die betroffenen Schweinehalter in der Katastrophe. Dabei erwähnte er einen Fall, wo 6000 Schlachtschweine ein Lebendgewicht von 170 Kilo erreichten.

Armin Emmenegger